

# Statuten



8570 Jazzclub

Departement für alles und nichts  
Thomas Bornhauserstrasse 26  
8570 Weinfelden



## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „8570 Jazzclub“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 . ZGB mit Sitz in Weinfelden TG. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von Kulturschaffenden, insbesondere Musikschaaffenden der Sparte Jazz. Dabei sollen sowohl regionale (Ostschweiz) als auch nationale und internationale Kulturschaffenden berücksichtigt werden.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

2.a. Die Vereinssaison dauert von August bis Juli des Folgejahres.

2.b. Der Verein besitzt kein Vereinslokal. Veranstaltungen finden im Gemeindegebiet der Postleitzahl 8570 statt.

2.c. Der Verein ist eine Abteilung des Departements für alles und nichts, er ist jedoch finanziell unabhängig.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen

- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Darlehen

#### 4. Mitgliedschaft / Gönnerschaft

Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Mitglied für eine Vereinssaison ist, wer den Mitgliederbeitrag bezahlt.

Mitglieder profitieren von Preisermässigungen bei Veranstaltungen, die vom Verein organisiert werden.

Gönner\*innen erhalten Freikarten vgl. Art. 5

##### 4.1. Jahresbeitrag

Der Mitgliederbeitrag beträgt:

Einzelmitglied: 50 Franken

Doppelmitglied: 70 Franken

Das Geschäftsjahr entspricht der Vereinssaison – August bis Juli des Folgejahres.

##### 4.2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt nach einer Vereinssaison automatisch. Sie wird durch das Einzahlen des Mitgliederbeitrags erneuert.

Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung jederzeit möglich. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und allfällige Beitragsrückerstattung.

##### 4.3. Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigen Gründen durch die

Generalversammlung oder den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und allfällige Beitragsrückerstattung.

## 5. Gönner\*innen

Gönner\*innen können natürliche Personen und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Gönner\*innen bezahlen einen Saisonbeitrag.

Gönner\*innen erhalten Freikarten nach folgendem Schlüssel:

ab 100 Franken: Freikarten für 2 Personen an ein Konzert

ab 200 Franken: Freikarten für 2 Personen an zwei Konzerte

ab 300 Franken: Freikarten für 2 Personen an drei Konzerte

ab 400 Franken: Freikarten für 2 Personen an alle Konzerte

Im Laufe des Vereinsjahres eintretende Gönner\*innen bezahlen den gesamten Beitrag. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

### 5.1. Abgrenzung zu den Mitgliedern

Gönner\*innen sind Mitglieder des Vereins und haben einfaches Stimmrecht bei der Generalversammlung.

## 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung

b) der Vorstand

c) die Revisionsstelle

## 7. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich zwischen September und November statt.

Zur Generalversammlung lädt der Vorstand die Mitglieder mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden ein. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 15 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder die Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

### 7.1. Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- . a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- . b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- . c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- . d) Entlastung des Vorstandes
- . e) Wahl des Vorstandes - der Vorstand konstituiert sich selbständig - sowie der Revisionsstelle
- . f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages auf Antrag des Vorstandes
- . i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- . j) Änderung der Statuten

- . k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- . l) Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 – Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Amtszeit beträgt eine Vereinssaison. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes

Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung von Spesen.

## 9. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine\*n Rechnungsrevisor\*in.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt eine Vereinsaison. Wiederwahl ist möglich.

## 10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.

## 11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche einen Zweck im Kulturorganisatorischen Bereich verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### 13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. November 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten..

Datum, Ort

Präsidium

Protokollführung

Gründungsmitglieder: